

## Tochterunternehmen in Ungarn

- No. 42 -

*Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt in Hannover*

Ungarns Wirtschaft ist bereits heute zu 80 - 85 % eine freie Marktwirtschaft. Die Preise dürften inzwischen zu 95 % frei und der Import im gleichen Verhältnis liberalisiert sein. Die Zahl der Unternehmen ist in zwei Jahren von 12.000 auf 50.000 gestiegen.

### **Privatisierung von Staatsbetrieben**

Die bereits seit zwei Jahren eingeleitete Privatisierung des staatlichen Eigentums soll sich zügig fortführen und die Beteiligung der staatlichen Vermögensbehörde erheblich reduziert werden. Die Einbeziehung des ausländischen Kapitals zur Modernisierung der Wirtschaft bleibt dabei grundlegende Bedingung. Für 1991 betrieb die Regierung die Privatisierung von 300 - 400 Gesellschaften. Neben der Privatisierung durch die staatliche Vermögensbehörde wird damit gerechnet, daß etwa 200 - 300 Unternehmen selbst die Privatisierung initiieren (sogenannte "spontane Privatisierung"). Seit März 1991 sind bereits Privatisierungsverfahren für 161 Staatsunternehmen mit einem Gesamtumsatz von 204 Mrd Forint eingeleitet worden.

Ein spezielles Investitionsprogramm ermöglicht es aus- und inländischen Investoren, ein Angebot zum Erwerb eines Unternehmens oder von Unternehmensteilen abzugeben. Die Bewertungen der Unternehmen sind schwierig, da sie sich auf unterschiedliche Methoden stützen. Das liegt vor allem daran, daß es kein eigenes Abschreibungssystem gibt, was zu einer Überbewertung von Gebäuden, Maschinen und Passiva führt. Ein anderer Faktor sind nicht kalkulierbare Schulden einschließlich der Umweltbelastungen. Ungarn hat das Problem der Umweltlasten und dessen negativen Effekt auf die Investitionen schnell erkannt. Im Januar 1992 hat die Regierung daher die Einrichtung eines speziellen Fonds bekanntgegeben, der Garantien für versteckte Umweltschäden vergibt.

### **Neue Gesetzgebung**

Für ausländische Investitionen ist die ungarische Gesetzgebung noch unvollständig. Die Gründungen von

Unternehmen mit ausländischer Beteiligung sind liberalisiert und vereinfacht worden. Es bestehen z.B. keine Restriktionen hinsichtlich der Ausführung von Gewinn und Kapital, die Preiskontrolle des Staates ist bei fast allen heimischen Produkten aufgehoben worden und der durchschnittliche Zollsatz im Jahr 1991 reduzierte sich von 16 auf 13 %. Ausländer können jetzt 100 % der Anteile an Gesellschaften halten. Eine Genehmigung ist noch notwendig, wenn es sich dabei um Finanzinstitute handelt und der ausländische Anteil nicht mehr als 10 % beträgt.

### **Gesellschaftsrecht**

1988 wurden durch das "Gesetz über die Wirtschaftsgesellschaften" die klassischen Gesellschaften des Privatrechts eingeführt. Es unterscheidet zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften. Personengesellschaften sind OHG und KG, Kapitalgesellschaften sind Vereinigung, Gemeinschaftsunternehmen, GmbH und AG.

Ausländische Investoren können sich nur an einer in diesem Gesetz aufgeführten Gesellschaftsform beteiligen. Der Grund für die Beschränkung liegt darin, daß die anderen Unternehmensformen weder juristisch noch wirtschaftlich geeignet sind, ausländische Anteilseigner zu integrieren. Dabei handelt es sich entweder um Staatshaushaltsunternehmen (Eigenbetriebe) ohne ausgewiesenes Kapital oder um Genossenschaften. Eine Einschränkung gilt für die mehrheitlich ausländisch beherrschte AG, die an einer anderen AG keine Mehrheitsbeteiligung erwerben darf.

Die Gründung erfolgt durch Vertrag, der durch einen Rechtsanwalt gegengezeichnet sein muß. Banken und Versicherungen können nur in der Form der Aktiengesellschaft errichtet werden. Die Gesellschaft muß zum Handelsregister angemeldet werden. Durch die Publizität sollen allgemeine Rechtssicherheit und Gläubigerschutz gewährleistet sein. Das Registergericht prüft die Gesetzeskonformität der Gründung und kann die Eintragung ablehnen.

Für keine der Gesellschaftsformen bestehen Wohnsitzerfordernisse. Für Gesellschaften mit ausländischer Beteiligung gelten die gleichen Rechtsvorschriften wie für inländische. Sie unterliegen daher auch denselben Buchführungs- und Rechnungslegungsvorschriften sowie denselben sozialversicherungs- und arbeitsrechtlichen Regeln.

OHG und KG entsprechen den deutschen Gesellschaftsformen. In der OHG haften alle Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft unbeschränkt und als Gesamtschuldner, bei der KG hingegen haftet nur der Komplementär unbeschränkt, die Kommanditisten nur bis zur Höhe ihrer Kommanditeinlage.

Ein Gemeinschaftsunternehmen ist die kapitalmäßige und organisatorische Verbindung mehrerer juristischer Personen. Es gibt weder ein vorgeschriebenes Mindestkapital, noch existieren zwingende Vorschriften für die Organisation. Bei mehr als 200 Mitarbeitern im Jahresdurchschnitt ist allerdings die Bestellung eines Aufsichtsrates erforderlich.

Die GmbH kann auch von nur einer Person gegründet werden. Das Mindeststammkapital beträgt 1 Mio Forint, wovon bei Gründung mindestens 30 %, wenigstens aber 500.000 Forint eingezahlt sein müssen. Ein Aufsichtsrat ist obligatorisch, wenn entweder das Stammkapital mehr als 20 Mio Forint beträgt, mehr als 20 Gesellschafter vorhanden sind oder im Jahresdurchschnitt mehr als 200 Mitarbeiter beschäftigt werden.

Die AG muß ein Mindestkapital von 10 Mio Forint haben. Bei Gründung müssen mindestens 30 %, wenigstens aber 5 Mio Forint eingezahlt sein. Die AG muß in jedem Fall einen Aufsichtsrat haben, bei mehr als 200 Mitarbeitern im Jahresdurchschnitt muß 1/3 der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat vertreten sein. Der Jahresabschluß ist durch einen Wirtschaftsprüfer zu testieren.

## **Steuern**

1991 sind in Ungarn fünf neue lokale Steuern eingeführt worden. Dazu gehören die Gebäude-, Grundbesitz-, Tourismus-, kommunale und lokale Gewerbesteuer. Bisher wurden keine lokalen Steuern in Ungarn erhoben. Sie werden jetzt von den Gemeinderäten festgelegt; das Gesetz sieht nur maximale Werte vor. Im Einzelfall kann dann festgestellt werden, ob die Steuer voll ausgeschöpft wird und welche Ausnahmen zugelassen werden.

Daneben besteht ein neues Steuergesetz für Joint Ventures, das am 1.1.1992 in Kraft getreten ist. Es

löst das bisherige Gesetz zur Besteuerung von Unternehmensgewinnen ab und enthält einen einheitlichen Steuersatz von 40 %. Vergünstigungen für neu gegründete Joint Ventures werden zukünftig nach strengeren Kriterien als bisher gewährt. Eine Steuerermäßigung von 60 % gilt während der ersten fünf Jahre nach Gründung, danach für die darauffolgenden fünf Jahre eine Reduzierung von 40 %, und zwar nur für bestimmte Unternehmen, die folgende drei Bedingungen erfüllen. Mehr als die Hälfte der Einnahmen des Unternehmens müssen aus dem Produktionsbereich kommen, das Kapital muß mindestens 50 Mio Forint betragen und der Auslandsanteil mindestens 30 % ausmachen. Für volkswirtschaftlich besonders wichtige Joint Ventures fällt keine Körperschaftssteuer in den ersten fünf Jahren nach Gründung an, in den dann folgenden fünf Jahren werden nur 50% der eigentlichen Steuerschuld fällig.

Für den ausländischen Investor ist von Bedeutung, daß Gewinnausschüttungen und sonstige Gewinnanteile aus Gesellschaften, die an eine natürliche Person gezahlt werden, einer 20%-igen Einkommenssteuer unterliegen. Die Steuer wird an der Quelle erhoben und nach Maßgabe der jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommen zurückerstattet.

Für Unternehmen mit Sitz außerhalb Ungarns besteht eine beschränkende Steuerpflicht für ihre Betriebsstätten. Voraussetzung der Steuerpflicht ist die geschäftliche Tätigkeit durch die Betriebsstätte für jährlich mindestens drei Monate. Die Bemessungsgrundlage dieser Steuer wird pauschal berechnet; sie beträgt z.B. für Warenverkauf in Ungarn 6% der Bruttoeinnahmen.

Das ungarische Umsatzsteuersystem ist ein mehrphasiges System mit Vorsteuerabzug. Die Steuersätze liegen bei 25%, 15% oder 0%, wobei 25% der Regelsatz ist. Unter den Satz von 15% fallen z.B. Instandhaltung und Reparatur von Produktionsanlagen und Dienstleistungen im Fremdenverkehr, unter den Satz von 0% z.B. Grundnahrungsmittel, Strom, öffentlicher Verkehr, Post, Telefon, Medikamente, Bücher und Zeitungen. Steuerpflichtig ist jeder Teilnehmer des Geschäftslebens, vom Einzelhändler bis zum staatlichen Unternehmen. Für ausländische Unternehmen sind nur die in Ungarn tätigen Betriebsstätten steuerpflichtig.

## **Arbeitsrecht**

Ein neues Arbeitsgesetz wird derzeit vorbereitet. Es orientiert sich an internationalen Abkommen, wobei vornehmlich Organisationsfreiheit, Vertragsfreiheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer gewährleistet sein sollen. Ein verstärkter Schutz von Jungarbeitnehmern und weiblichen Arbeitnehmern ist eben-

falls darin enthalten. Die gesetzliche Regelung sieht vor, daß selbständige Arbeitnehmervertretungen in den einzelnen Unternehmen eingerichtet werden. Die Gewerkschaften sollen künftig an Entscheidungen der Geschäftsleitung, die Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse haben, beteiligt werden.

Das Gesetz zur Arbeitslosenunterstützung ist am 1.7.91 in Kraft getreten; Arbeitgeber müssen danach 1,5 %, Arbeitnehmer 0,5 % des monatlichen Bruttolohnes zahlen. Die Unterstützung wird im Höchstfall zwei Jahre gewährt nach einer Mindestbeschäftigungsdauer von vier Jahren. Im ersten Jahr werden 70 %, im zweiten Jahr 50 % des zuletzt erzielten Lohns gezahlt. Währenddessen muß sich der Empfänger um eine neue Stelle bemühen, die seiner Berufsqualifikation und seinem Gesundheitszustand entsprechen muß.

### **Immobilienwerb**

Seit dem 1.1.1992 können auch ausländische Privatpersonen und Gesellschaften Immobilien in Ungarn erwerben. Ein solcher Erwerb war bislang nur in Ausnahmefällen, z.B. infolge einer Enteignung, möglich. Bisher blieb daher nur der Umweg über die Gründung einer ungarischen Gesellschaft mit ausländischer Beteiligung, die dann im Rahmen des Gesellschaftszwecks ein Grundstück erwerben konnte. Jetzt ist auch der Immobilienwerb von Ausländern durch Kauf, Tausch oder Schenkung möglich. Zwar ist hierfür noch eine Genehmigung des Finanzministeriums erforderlich, die jedoch nur in Ausnahmefällen versagt werden darf. Voraussetzung für die Genehmigungserteilung ist, daß der Erwerb die ungarischen Staats-, Selbstverwaltungs-, Wirtschafts-, Fremdenverkehrs-, Kultur- und Sozialinteressen oder sonstige gesellschaftliche Interessen nicht verletzt. Aufgrund der gegenüber ausländischen Investitionen offenen Haltung des ungarischen Staates ist nicht zu erwarten, daß von dieser Klausel häufig Gebrauch gemacht wird. Landwirtschaftlich genutzte Flächen und Grundstücke in Naturschutzgebieten sind vom Erwerb durch ausländische Privatpersonen ausgeschlossen. Unberührt von der Erteilung der Genehmigung zum Grundstückserwerb bleiben die devisenrechtlichen Anforderungen an das Grundstücksgeschäft.

### **Konkursgesetz**

Es ist die Verabschiedung eines Konkursgesetzes, das bei Zahlungsunfähigkeit die Interessen von Gläubigern und Schuldner zügig koordinieren soll, vorgesehen. Es soll dem Schuldner ermöglichen, bei einer nur vorübergehenden Zahlungsunfähigkeit die Geschäfte fortzuführen.

Bei den ersten Anzeichen einer Zahlungsunfähigkeit ist der Schuldner gegenüber dem Gläubiger zur Konkursanmeldung verpflichtet. Er kann eine 90-Tage-Frist beantragen, in der die Verbindlichkeiten ruhen und Verhandlungen mit den Gläubigern aufgenommen werden sollen. Zinsforderungen der Gläubiger müssen jedoch auch während dieses Zeitraums erfüllt werden. Binnen der ersten 30 Tage soll ein Sanierungskonzept erstellt werden. Die Verhandlungen mit den Gläubigern müssen innerhalb der 90-Tage-Frist erfolgreich beendet werden.

Ein gerichtliches Konkursverfahren kann, muß aber nicht, von Gläubigern oder dem Schuldner eingeleitet werden. Das Gericht entscheidet über eine Konkursöffnung innerhalb von 15 Tagen nach Anmeldung. Im Anschluß an die Veröffentlichung ist der Schuldner berechtigt, Zahlungsverpflichtungen für 90 Tage ruhen zu lassen. Diese Frist kann um 30 Tage verlängert werden.

Innerhalb von 60 Tagen nach Verfahrensbeginn soll eine gerichtliche Anhörung beider Seiten Gelegenheit zur Einigung geben. Haben sich die Gläubiger durch einen Gläubigerausschuß vertreten lassen, so kann diese Einigung nur durch Zustimmung aller Gläubiger erzielt werden. Damit ist das Verfahren beendet. Die Konkursmasse muß zunächst für ausstehende Löhne und Abfindungen an die Arbeitnehmer verwendet werden. Danach müssen Verbindlichkeiten gegenüber der Sozialversicherung erfüllt werden, der Rest dient der Befriedigung der Gläubiger.

Die staatliche Liquidationsbehörde wird zugunsten von Liquidationsagenturen (derzeit fünf) aufgelöst. Wenn ein Konkursverfahren nicht erfolgreich war, kann die Liquidation auf Verlangen von Schuldner, Gläubiger oder Konkursverwalter gerichtlich eingeleitet werden. Die Liquidatoren werden durch staatliche Ausschreibung ermittelt. Gläubiger und Führungskräfte des betroffenen Unternehmens sind hiervon ausgeschlossen. Zum Ende des Verfahrens muß spätestens zwei Jahre nach Beginn der Liquidation eine Abschlußbilanz erstellt werden. Gläubiger und Schuldner können jedoch durch neue Einigungen das Liquidationsverfahren abbrechen.

### **Europa-Abkommen der EG mit Ungarn**

Seit 1.3.1992 sind die handelsrelevanten Teile des Interimabkommens der EG mit Ungarn in Kraft. Neben Ungarn gelten die Abkommen auch für Polen und die CSFR. Es ist von seiten der EG eine vollständige Marktöffnung vorgesehen, die in bestimmten Abschnitten zu verwirklichen ist. Zölle für gewerbliche Erzeugnisse, für die keine Sonderregelungen bestehen, werden aufgehoben. Dabei sind die Produkte negativ aus den Listen der Erzeugnisse mit

Sonderregelungen zu ermitteln. Für die Inanspruchnahme von Zollvergünstigungen ist als Präferenznachweis die Einhaltung der Ursprungsregeln notwendig. Ursprungserzeugnisse sind danach Waren, die vollständig in Ungarn erzeugt oder ausreichend be- oder verarbeitet worden sind. Für Ursprungserzeugnisse, die sich bei Inkrafttreten des Abkommens in einer Freizone befinden oder unterwegs sind, wurden die vorgesehenen Zollpräferenzen gewährt, wenn innerhalb von vier Monaten nach Inkrafttreten nachträgliche Warenverkehrsbescheinigungen vorgelegt wurden.

### **Ungarisches Gesetz über Geldinstitute**

Mit dem neuen Gesetz, das Ende 1991 in Kraft trat, erhielten die Banken und Geldinstitute in Ungarn eine aufsichtsrechtliche und organisatorische Grundlage. Banken dürfen lediglich als Aktiengesellschaften, Sparkassen auch als Genossenschaften gegründet werden. Das Gesetz regelt den Kreis der Bankgeschäfte, Geschäftsführung, Risiko-Mindestreserven und Einlagensicherungsfonds. Im neuen Gesetz ist auch ein Bankgeheimnis statuiert.

### **Neues Gebrauchsmuster- und Halbleiterschutzgesetz in Ungarn**

Ebenfalls zum 1.1.92 sind die neuen Gesetze zum Gebrauchsmusterschutz und zum Halbleiterschutz in Kraft getreten, die im wesentlichen den Prinzipien der EG folgen. Die Schutzdauer beträgt in beiden Fällen 10 Jahre.

15. Juni 1992

[www.caston.info](http://www.caston.info)

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei [caston.info](http://caston.info). Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

### **IMPRESSUM**

#### **HERAUSGEBER**

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte GbR  
Hannover · Göttingen · Brüssel; [www.herfurth.de](http://www.herfurth.de)

#### **REDAKTION (Hannover)**

verantw.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D)

Klaus J. Soyka, Maria Sabathil

#### **KORRESPONDENTEN (Ausland)**

in Amsterdam, Athen, Barcelona, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Istanbul, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, Oslo, Paris, Prag, Sofia, Stockholm, Warschau, Wien, Zagreb, Zug, New York, Washington, Toronto; Sao Paulo, Santiago, Dubai, Bombay, Bangkok, Peking, Hongkong, Singapur, Sydney, Tokio, Kairo, Johannesburg.

#### **VERLAG**

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,  
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,  
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60  
eMail [info@caston.info](mailto:info@caston.info); Internet [www.caston.info](http://www.caston.info)

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.